

## **TO-Ergänzungsverlangen zur Durchsetzung eines Rederechts in virtuellen Hauptversammlungen im Wege der Satzungsänderung – Nachlese zur Hauptversammlung der Siemens AG vom 3.2.2021**

Das Abstimmungsergebnis zu TOP 10, der durch die Belegschaftsaktionäre der Siemens AG im Wege eines Ergänzungsverlangens nach § 122 Abs. 2 AktG auf die Tagesordnung gelangte, sollte andere Aktiengesellschaften mit Blick auf ihre diesjährigen Hauptversammlungen hellhörig werden lassen.

Die Belegschaftsaktionäre wollten im Wege der Satzungsänderung erreichen, dass der Vorstand bei zukünftigen virtuellen Hauptversammlungen (d.h. solchen auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz) verpflichtet ist zu gewährleisten, dass Fragen der Aktionäre auch während der laufenden Hauptversammlung gestellt werden können. Zwar scheiterte der Vorschlag bei der Siemens AG aufgrund des nicht erreichten qualifizierten Mehrheitserfordernisses. Jedoch führte die Unterstützung des Beschlussvorschlags durch diverse institutionelle Investoren dazu, dass sowohl die einfache Stimmenmehrheit als auch die einfache Kapitalmehrheit erreicht wurden. In Aktiengesellschaften – und dies dürfte die ganz überwiegende Anzahl sein –, deren Satzung eine Absenkung des in § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG angeordneten, aber nach § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG dispositiven, qualifizierten Kapitalmehrheitserfordernisses vorsehen, hätte die vorgeschlagene Satzungsänderung demgegenüber die notwendige Beschlussmehrheit gefunden; die vorgeschlagene Satzungsänderung wäre damit also – anders als bei der Siemens AG, deren Satzung eine solche Absenkung nicht vorsieht – beschlossen worden.

Grund genug, um einen prüfenden Blick auf den Inhalt des betreffenden Beschlussvorschlags zu werfen, zumal aufgrund des Abstimmungsergebnisses im Fall Siemens damit zu rechnen sein dürfte, dass entsprechende Ergänzungsverlangen in diesem Jahr auch anderen Gesellschaften begegnen werden. Wie vorstehend bereits erwähnt, sollte der Vorstand durch eine entsprechende Satzungsklausel bei zukünftigen virtuellen Hauptversammlungen verpflichtet werden zu gewährleisten, dass Fragen der Aktionäre auch während der laufenden Hauptversammlung gestellt werden können. Vor diesem Hintergrund muss es im Ausgangspunkt als durchaus überraschend bezeichnet werden, dass überhaupt das Ergänzungsverlangen durch den Vorstand der Siemens AG positiv beschieden wurde.

Bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Hauptversammlung handelt es sich unzweifelhaft um eine Geschäftsführungsaufgabe des Vorstands im Sinne des § 76 AktG, und zwar auch dann, wenn die Hauptversammlung auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz durchgeführt wird. Über die Organisation der virtuellen Hauptversammlung und insbesondere die Ausgestaltung des Fragerechts der Aktionäre darf die Hauptversammlung dementsprechend – und zwar auch dann, wenn die Beschlussfassung im Gewand einer Satzungsänderung daherkommt – überhaupt nur dann beschließen, wenn der Vorstand es nach § 119 Abs. 2 AktG verlangt. Im Übrigen gilt nach

§ 76 AktG (vorliegend i.V.m. dem nach § 23 Abs. 5 AktG geltenden Grundsatz der Satzungsstrenge), dass der Vorstand seine Leitungsaufgaben unter eigener Verantwortung ausübt und damit an Weisungen anderer Gesellschaftsorgane nicht gebunden ist. Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass entsprechende Beschlussvorschläge auf einen aktienrechtlich unzulässigen Beschlussgegenstand gerichtet sind, der den Beschluss nach § 241 Nr. 3 AktG nichtig machen dürfte. Damit aber haben sie – bei allem Verständnis für das mit dem Antrag verfolgte Anliegen zur Stärkung der Aktionärsdemokratie – bei Lichte und rein rechtlich besehen auf der Tagesordnung einer Hauptversammlung nichts verloren. Eine andere Frage ist freilich, ob im Einzelfall (und so wohl auch bei der Siemens AG) unter Berücksichtigung der konkret erforderlichen Beschlussmehrheiten sowie des Aufwands eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens nach § 122 Abs. 3 AktG taktische Überlegungen für eine abweichende Herangehensweise sprechen.

## KONTAKT

---

Bei Rückfragen stehen Ihnen Dr. Carsten A. Paul sowie das gesamte LMPS-Team jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Carsten A. Paul, LL.M. (London)  
Partner | Rechtsanwalt  
T: +49 211 819 737 40  
E: carsten.paul@lmps.de

LMPS Rechtsanwälte PartG mbB  
Poststraße 7 | 40213 Düsseldorf  
www.lmps.de